

1 S 305/12  
20 C 16/12  
Amtsgericht Bottrop

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Dortmund**

**Hinweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]** u.a. gegen **[REDACTED]**

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 21.01.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, die Richterin am  
Landgericht Dr. Buhl und die Richterin am Landgericht Refflinghaus

**beschlossen:**

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach  
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Den Berufungsklägern wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zu-  
gang dieses Beschlusses zu den Hinweisen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob  
die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

**Gründe:**

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer  
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des  
Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine  
Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht  
geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Ausführungen in der Berufungsbegründung führen nicht zu einer anderen Beur-  
teilung.

Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverlet-  
zung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine  
andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Eine Klage nach § 767 ZPO ist begründet, wenn bei gegebener Sachbefugnis des Klägers eine Einwendung durchgreift, die den durch das betreffende Urteil festgestellten Anspruch selbst betrifft, wobei § 767 Abs. 2 und Abs. 3 zu beachten sind (Zöller/Herget, ZPO, 29. Auflage 2012, § 767 Rn. 11).

Eine solche, den festgestellten Anspruch betreffende Einwendung liegt nicht vor.

1.

In dem Beschluss vom 23.07.2007 zu dem Aktenzeichen 15 W 205/06 hat das Oberlandesgericht Hamm die dortigen Beklagten zu 2) und jetzigen Kläger dazu „verpflichtet, es zu unterlassen, das auf dem Grundstück [...] gelegene Ladenlokal [...] an Sonn- und Feiertagen als Sonnenstudio zu nutzen oder nutzen zu lassen.“.

Diese Unterlassungsverpflichtung haben die Kläger nicht erfüllt, da dies schlechterdings auch nicht möglich ist. Die Unterlassungsverpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt und damit für die Zukunft fort.

2.

Auch der Zwischenvergleich vom 05.07.2002 führt nicht zu einer Begründetheit der vorliegenden Klage.

Selbst wenn feststehen würde, dass von dem Sonnenstudio derzeit keine Emissionen ausgehen und die Beklagte aufgrund dessen derzeit nicht erfolgreich aus dem Beschluss vom 23.07.2007 vollstrecken kann, kann daraus keine Schlussfolgerung für die Zukunft gezogen werden.

Die Emissionen aus dem Ladenlokal können jederzeit wieder zunehmen und in diesem Fall wäre die Beklagte nicht gehindert, aus dem Beschluss zu vollstrecken.

Es ist in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen, ob die Beklagte erfolgreich aus dem Beschluss vollstrecken kann oder ob beispielsweise der Zwischenvergleich vom 05.07.2002 dem – aus welchem Grund auch immer – entgegensteht.

Bünnecke

Dr. Buhl

Refflinghaus

Beglaubigt

Lenz

Justizsekretärin